

4379 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert wird

Ziel des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses des Nationalrates ist die Anpassung des Kunstförderungsbeitrages an die zwischenzeitig gestiegenen Lebenshaltungskosten, um das Ausmaß der Kunstförderung (bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst, Literatur und die Filmkunst) sowie die Förderung von musealen Einrichtungen und denkmalgeschützten Objekten mindestens in jenem Umfang gewährleisten zu können, wie sie im Zeitpunkt der gesetzlichen Regelung 1981 vorgesehen war.

Durch die Novelle soll der von den Inhabern einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung an den Bund jährlich zu entrichtenden Kunstförderungsbeitrag von 48 S auf 55 S ab 1. Jänner 1993 angehoben werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. November 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 11 17

Siegfried Herrmann
Berichterstatter

Anna Elisabeth H a s e l b a c h
Vorsitzende